

2. Jahrestagung
des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht und
der Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und
Sanierungsrechte e. V.

Düsseldorf, 16. Oktober 2015

***Der praktische Fall:
„Gläubigerbeteiligung und Interessengegensätze
bei der Insolvenzplansanierung“***

Angela Fischer
Richterin am
Amtsgericht Düsseldorf

Burkhard Jung
hww Unternehmens-
berater GmbH
Berlin

Prof. Dr. Stephan Madaus
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Gliederung

1. Ausgangslage und Verfahrensüberblick
2. Verfahrensbeteiligte und ihre Interessenlage
3. Optionsanalyse
4. Bescheinigung
5. Insolvenzantrag
6. Betriebsfortführung nach Antragstellung
7. Verhandlungen mit den Arbeitnehmern
8. Sitzungen des (vorl.) Gläubigerausschusses
9. Verfahrenseröffnung
10. Insolvenzplan
11. Nachsorge
12. Ergebnis des Schutzschirmverfahrens

1. Ausgangslage und Verfahrensüberblick

Kerndaten

- Umsatz 2012: rd. € 21,5 Mio.
- Umsatz 2013: rd. € 33,4 Mio.
- Umsatz 2014: rd. € 23,7 Mio.
- Mitarbeiter: 110*
- Tätigkeit:
Produktion und Vertrieb von kunststoffverarbeitenden Maschinen für die Verpackungsindustrie
- Einsatzschwerpunkte der Maschinen:
Automobil-, Milch-, Getränke-, Pharmazie-, Chemie- und Kosmetikindustrie sowie Sanitär- und Elektronikindustrie

* vor Restrukturierungsmaßnahmen

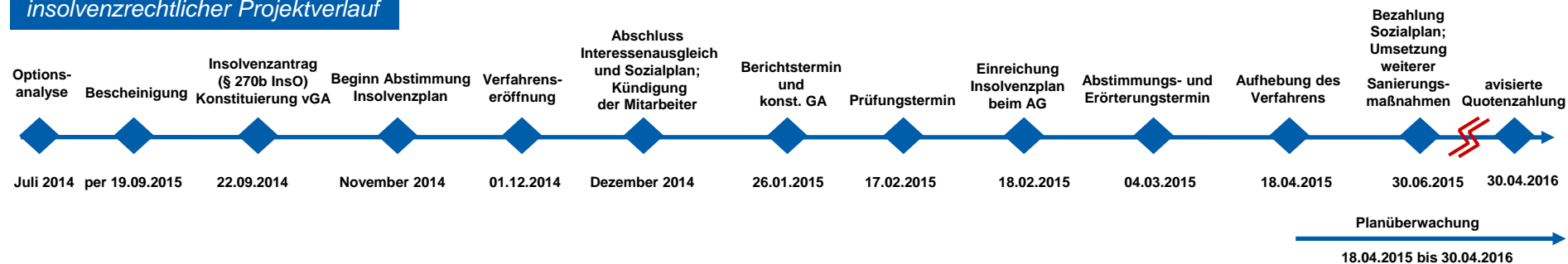
Krisen- und Ursachenanalyse

- Das operative Geschäft der Gesellschaft ist seit vielen Jahren defizitär.
- Die operativen Verluste konnten in der Vergangenheit lediglich durch Dividendenzahlungen der Tochtergesellschaft gemindert bzw. ausgeglichen und im Übrigen durch Gesellschafterdarlehen finanziert werden.
- Die angesichts der Fehlbeträge notwendigen Strukturanpassungen sind in der Vergangenheit nicht in dem erforderlichen Maße erfolgt.
- Ferner: in Teilen veraltete Technologie, schwieriges Marktumfeld, hoher Investitionsbedarf sowie schwache Auftragslage

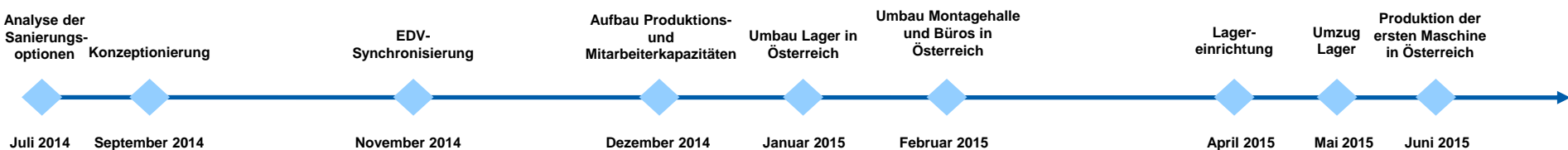
1. Ausgangslage und Verfahrensüberblick

wesentlicher Projektverlauf

insolvenzrechtlicher Projektverlauf



leistungswirtschaftlicher Projektverlauf



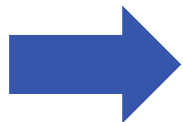
2. Verfahrensbeteiligte und Ihre Interessenlage

Verfahrensbeteiligte*	Interessenlage
Avalierer	Vermeidung des Ausfalls für bereits ausgereichte Avale Fortführung und Erhalt des Geschäftsbetriebes & Geschäftsbeziehungen
Betriebsrat	Primär: Erhaltung von Arbeitsplätzen & adäquater Ausgleich für gekündigte Arbeitnehmer Sozialplan und Transfergesellschaft
CRO	Fortführung und Sanierung des Geschäftsbetriebes Absicherung gegenüber Haftungsrisiken
Familie des Unternehmers	Keine weitere Verlustübernahme Klärung Nachfolgeregelung Fortführung Geschäftsbetrieb
Gericht	Reibungsloser Ablauf kontinuierliche Kommunikation höchstmögliche Gläubigerbefriedigung
Geschäftsführung und leitende Angestellte	Begrenzung Beraterbudget Vermeidung von Haftungsrisiken Erhalt des Geschäftsbetriebs <u>Eigen</u> verwaltung zum Erhalt der Unternehmensführung und -kontrolle
(vorläufiger) Gläubigerausschuss	höchstmögliche Quote Fortführung des Geschäftsbetriebes
Großkunden	Sicherstellung der Aufträge und der Qualität störungsfreie Abläufe Fortführung des Betriebes Sicherung von Garantie- und Gewährleistungsvereinbarungen
Hausbank	Klärung der Ansprüche aus Sicherheiten Begrenzung des Ausfallrisikos Schadenskontrolle Fortführung der Beziehungen auch in der Insolvenz

* Alphabetische Reihenfolge

2. Verfahrensbeteiligte und Ihre Interessenlage

Verfahrensbeteiligte	Interessenlage
IG Metall	Erhalt der Arbeitsplätze Wahrung der Außendarstellung Gewinnung neuer Mitglieder
Lieferanten	Verbindliche Zahlungszusage höchstmögliche Quote auf Altforderungen Weiterführung Geschäftsbeziehungen Klärung von Eigentumsvorbehaltsrechten
Lieferantenpool	Ablösung der Eigentumsvorbehaltsrechte transparente Datenlage und Kommunikation
Mitarbeiter	Sicherung der Arbeitsverhältnisse
weitere Kunden	Belieferung Garantie- und Gewährleistungsvereinbarungen Beziehung zukünftig aufrecht-erhalten
Öffentlichkeit	Darstellung als Restrukturierungsverfahren und nicht als Insolvenzverfahren regelmäßige Informationen erfolgreiche Sanierung
Rechtsberater	Minimierung rechtlicher Risiken und Minimierung der Haftungsrisiken Koordination mit Gericht und Sachwalter
Sachwalter	Höchstmögliche Gläubigerbefriedigung Sicherung der Verfahrenskosten transparente Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten
Unternehmer	Keine Schuldbeitritte Minimierung der Kosten der Restrukturierung Erhalt der Kontrolle Fortführung des Betriebes Wahrung des eigenen Lebenswerks und des persönlichen Ansehens
Warenkreditversicherer	Vermeidung des Ausfalls Risikomanagement keine Zerschlagung klares Bestandsmanagement



Gemeinsames Grundinteresse
Erfolgreiche Restrukturierung zur Erhaltung des Geschäftsbetriebs

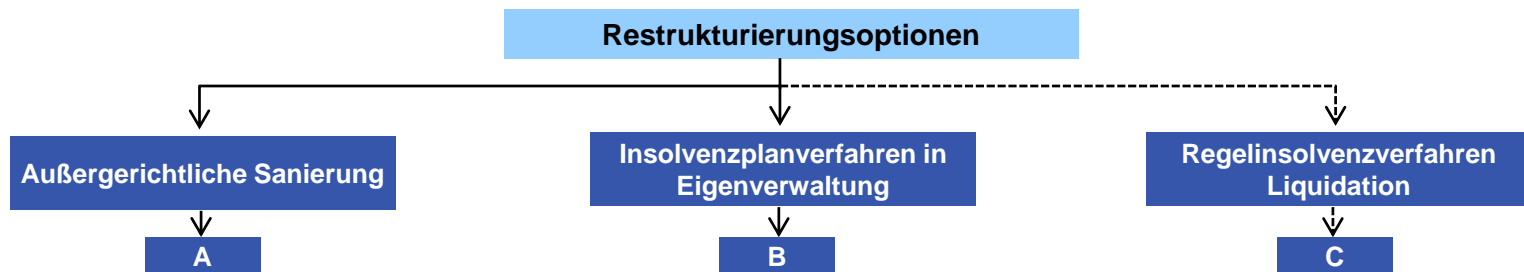


3. Optionsanalyse



Leitbild der Sanierung

- Wesentliches Ziel der Sanierung ist es, nachhaltig die **Ertragsfähigkeit wiederherzustellen**. Zu diesem Zweck wird sich die Gesellschaft zukünftig auf ihre Kernkompetenzen Vertrieb und Konstruktion fokussieren. Die Produktion der Maschinen soll künftig vollständig in Österreich erfolgen, um so vorhandene Überkapazitäten an beiden Standorten abzubauen und zukünftig mögliche weitere Synergieeffekte etwa aus der Komponentenfertigung in Österreich ziehen zu können.
- Mit der Verlagerung der Produktion sollen weitere Zentralfunktionen - wie etwa das Lager - nach Österreich übertragen und der Verwaltungsbereich an den dann deutlich schlankeren Geschäftsbetrieb angepasst werden.



A: Der außergerichtliche Sanierungsweg setzt die Beseitigung etwaig mittelfristig entstehender Insolvenzantragsgründe voraus. Auf Grund der tarifvertraglichen Regelungen ist mit Verzögerungen und deutlich höheren Kosten bei der Umsetzung der arbeitsrechtlichen Sanierungsmaßnahmen zu rechnen.

B: Die Sanierung der Gesellschaft und der Erhalt des Unternehmens durch ein Insolvenzplanverfahren setzt eine ca. vier- bis sechswöchige Vorbereitung nebst Strukturierung des Antrages, die Betriebsfortführung im Verfahren, die Umsetzung der arbeitsrechtlichen Maßnahmen, die Besserstellung der verschiedenen Gläubigergruppen im Insolvenzplan und die Finanzierung der sanierten Gesellschaft nach Abschluss des Planverfahrens voraus.

C: Das Liquidationsszenario dient lediglich als Vergleichsszenario.

3. Optionsanalyse

Exkurs: Gründe für Beantragung von Schutzschirmverfahren

Mit dem Schutzschirmverfahren hat der Gesetzgeber für ein von der Insolvenz bedrohtes Unternehmen die Perspektive geschaffen, bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren die Sanierung in Eigenverwaltung über einen Insolvenzplan vorzubereiten.

Wesentlich ist hierfür die Abstimmungen mit den wichtigsten Gläubigern, insbesondere den Banken, den Lieferanten und Warenkreditversicherern sowie den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat.

Die Absichten / Gründen in der Praxis:

- Überwindung des Arbeitnehmerschutzes
- Schutzschirmverfahren zur Gesellschafterdisziplinierung (siehe Suhrkamp)
- Reduktion von Pensionsverpflichtungen
- Nur ausnahmsweise: Finanzgläubiger

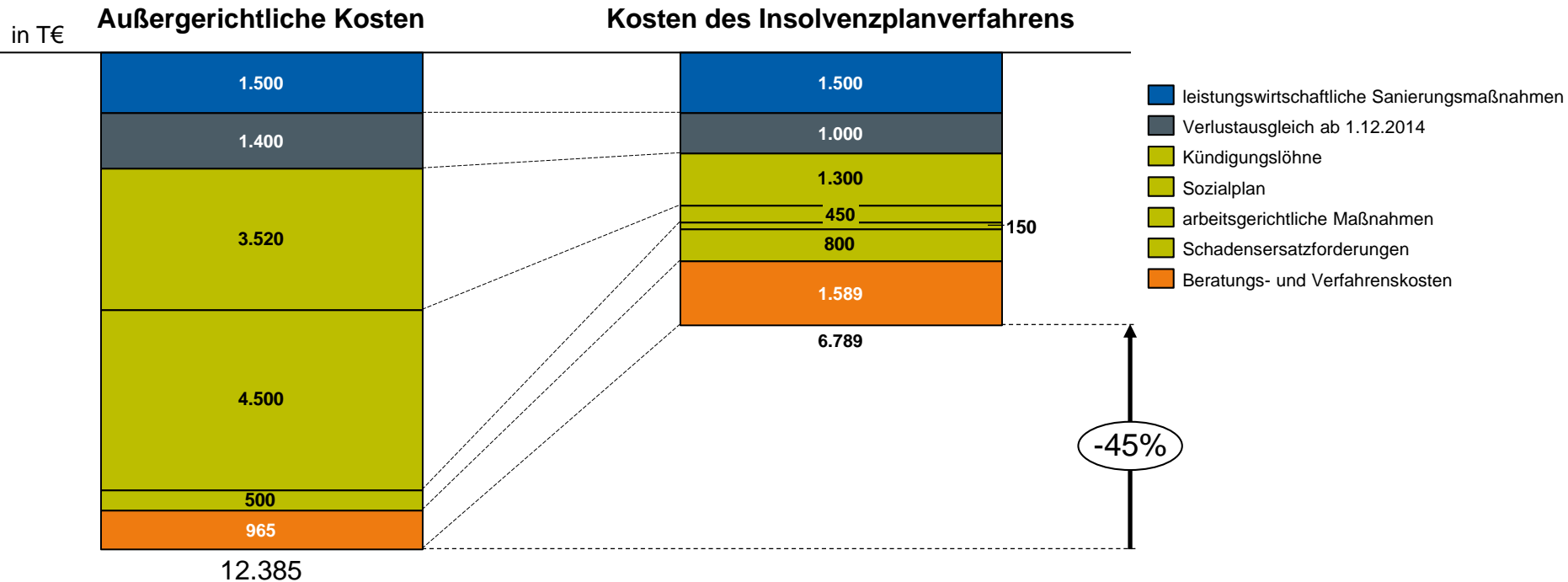
**War das die Intention des Gesetzgebers?
Und wenn nicht: Was folgt daraus?**



3. Optionsanalyse

Neben den in beiden Szenarien (Außergerichtliche Sanierung und Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung) anfallenden, mit der Produktionsverlagerung zusammenhängenden leistungswirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen in Höhe von ca. T€ 1.500 gibt es im Wesentlichen zwei Aspekte, die sich auf die Sanierungskosten auswirken:

1. die Dauer der Umsetzung des Verfahrens und der damit verbundene Verlustausgleich.
2. die Kosten der arbeitsrechtlichen Sanierungsmaßnahmen.



Eine außergerichtliche Sanierung würde für die Gläubiger – insbesondere für die Arbeitnehmer – zu einer höheren Befriedigung führen. Aufgrund der erheblichen Mehrkosten ist dies jedoch wirtschaftlich nicht tragfähig.

3. Optionsanalyse - Zusammenfassung

Kriterium	Außergerichtliche Sanierung	Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung
Voraussichtliche Dauer des Restrukturierungsprozesses	Insbesondere wegen vertraglich bedingter Verhandlungen nicht vor Ende 2015 .	Nach Bestätigung des Insolvenzplans und Verfahrensaufhebung sowie nach Abschluss Umzug/Personalaufbau (Mitte 2015)
Kosten der Sanierung	Voraussichtlich ca. € 12,4 Mio. (davon arbeitsrechtlich € 8,5 Mio.)	Voraussichtlich bis zu ca. € 6,8 Mio. auf Grund früherer Möglichkeit zur Aussprache der Kündigungen und gedeckeltem Sozialplan
Außenfinanzierungsbedarf ab 1.12.2014	Ca. € 8,9 Mio. Davon voraussichtlich € 2,5 Mio. bis März 2015.	Von € 2,8 Mio. bis € 4,6 Mio. bis zur Aufhebung des Verfahrens.
Verlustfinanzierungsbedarf September bis November 2014	Plangemäß € 1 Mio.	Dito, Zwischenfinanzierung durch Insolvenzgeld
Sanierungshemmnisse	Vielzahl „ ordentlich unkündbarer “ Mitarbeiter, die nur in aufwendigen arbeitsrechtlichen Prozessen gekündigt werden können. Bei einigen wird die Kündigung nicht durchsetzbar sein. Problem: unklare Nachfolgeregelung	§ 113 InsO setzt sich über die ordentliche Unkündbarkeit hinweg und ermöglicht die Kündigung der Mitarbeiter. Problem: unklare Nachfolgeregelung
Gestaltung und Kontrolle der Unternehmerfamilie	Hoch , lediglich durch Liquiditätsspielraum eingeschränkt.	Hoch (bei 270b), jedoch Abstimmung mit Sachwalter und Gläubigerausschuss erforderlich
Risiken nach § 64 GmbHG und §§ 17-19 InsO	Fortlaufend Überprüfung der Insolvenztatbestände und etwaiger Haftungsrisiken der Geschäftsführer.	Bei fristgemäßer Antragsstellung keine Risiken, aber Beachtung insolvenzrechtlicher Haftungsregelungen.
Risiken Immobilie	Vorhanden wegen Instandhaltungsbedarf. Verwertungsrisiko in Abstimmung mit Immobilienmakler.	Vorhanden wegen Instandhaltungsbedarf. Verwertungsrisiko in Abstimmung mit Immobilienmakler.

3. Optionsanalyse - Zusammenfassung

Kriterium	Außergerichtliche Sanierung	Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung
Abstimmungsnotwendigkeit mit PSV	Keine, Rückstellungen bleiben bestehen	Nur bedingt, Rückstellungen bleiben insolvenzplangemäß bestehen
Marktfriktionen	Vermutlich weniger, aber Tarifverhandlungen und Produktionsstättenverlagerung provozieren Fragen am Markt	Kundenverunsicherung und Vorkassebedarf bei Lieferanten, Problem Neuaufträge betrifft auch die Schwestergesellschaft in Österreich und erfordert frühzeitige Kommunikation. Einfluss auf die Tochtergesellschaft in den USA unklar
Gläubigereinfluss	Betriebsrat/IG Metall: sehr hoch Sonstige Gläubiger: faktisch nicht vorhanden	Betriebsrat/ IG Metall: sehr hoch, aber besser kanalisierbar Sonstige Gläubiger: höher wegen Planzustimmungserfordernis
Risiken aus bestehenden Rechtsprozessen	Gegenwärtig nicht einzuschätzen	Wegen Insolvenzantrag ggf. geringer, ggf. aber zusätzliche professionelle Gläubiger
Risiken aus Anzahlungen/Avalen	Keine.	Je nach Projekt, Anzahlungshöhe und -kontext sowie korrespondierender Rücksicherung (Unternehmer) gegebenenfalls entstehender Zwischenfinanzierungsbedarf
Steuerliche Behandlung	Keine Auswirkungen	Gegebenenfalls Forderungsverzicht Gläubiger (Sanierungsgewinn), Sanierungserlass erforderlich, Verlustvorträge unreduziert weiter nutzbar

4. Bescheinigung



Methodik der Prüfung der nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung

- Im Rahmen der Erstellung einer Bescheinigung entsprechend § 270b InsO ist eine Beurteilung vorzunehmen, ob die Sanierung offensichtlich aussichtslos ist.
- Durch den Begriff „aussichtslos“ wird deutlich, dass das Schutzschirmverfahren nur dann ausgeschlossen wird, wenn die Sanierungsbemühungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne Erfolg bleiben. Eine Sanierung ist dann aussichtslos, wenn die gesetzlichen Vertreter in einem von ihnen vorgelegten Grobkonzept nicht wenigstens grundsätzliche Vorstellungen darlegen, wie die angestrebte Sanierung konzeptionell und finanziell erreicht werden kann.
- Dabei muss diese Erkenntnis „offensichtlich“ sein, d.h., es ist nicht erforderlich, dass der Ersteller der Bescheinigung für diese Einschätzung eine umfassende Beurteilung vornimmt.

In der Praxis (Prüfungsverhalten) ...

1. Durchdringen der Geschäftstätigkeit inkl. Leistungsprozesse
2. Beurteilung der Insolvenzbedrohung und der Gründe dafür, dass die zuvor ergriffenen Maßnahmen nicht erfolgreich waren.

Kritische Würdigung...
 - des vorgelegten Grobkonzeptes;
 - des Ziels der avisierten Sanierung;
 - der wesentlichen Sanierungsmaßnahmen;
 - warum keine Umstände bestehen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit ausschließen;
 - der Gründe dafür, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass die Sanierung offensichtlich aussichtslos ist;
 - Der Entschlossenheit der Geschäftsführung, die Gesellschaft zu sanieren und hierfür die erforderliche finanzielle Unterstützung zu leisten.

4. Beurteilung, ob offensichtliche Bedenken gegen die Schlüssigkeit des Grobkonzeptes bestehen.
5. Beurteilung, ob es Einwände wesentlicher Stakeholder gegenüber dem Schutzschirmverfahren gibt oder geben könnte
6. Beurteilung, ob offensichtliche Sachverhalte vorliegen, die der Umsetzung des Grobkonzeptes entgegenstehen.

Dabei kristallisiert sich heraus, dass die Anforderungen an Umfang und betriebswirtschaftliche Tiefe der Bescheinigung zwischen Theorie und Praxis nicht deckungsgleich sind. Das könnte auch dem Umstand geschuldet sein, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Ausgestaltung und den Inhalt der Bescheinigung auf konkrete Formulierungen verzichtet und anstelle dessen unbestimmte Rechtsbegriffe verwandt hat.

5. Insolvenzantrag



1. Vorabstimmung mit Gericht

Zeitpunkt	Gesprächsthemen
rd. 3 Wochen vor der avisierten Antragstellung	Wer ist der zuständige Richter bzw. Rechtspfleger?
rd. 3 Wochen vor der avisierten Antragstellung	Welche Voraussetzungen/Anforderungen werden an die Person des Bescheinigers und an die Bescheinigung selbst gestellt?
rd. 2-3 Wochen vor der avisierten Antragstellung	Darstellung des Schuldnerunternehmens, geplante Vorgehensweise und Sanierungsziel
rd. 2 Wochen vor der avisierten Antragstellung	Vorschlag und ggf. Vorstellung des vorl. Sachwalters sowie Anforderungen für die Anordnung der Eigenverwaltung
rd. 1 Woche vor der avisierten Antragstellung	Insolvenzantragsentwurf, Masseverbindlichkeiten und wesentliche Termine im Verfahren

22.09.2014

Stellung Insolvenzantrag beim zuständigen Gericht

5. Insolvenzantrag

2. Warum soll die Eigenverwaltung angeordnet werden?

Die Anordnung der Eigenverwaltung stellt ein wichtiges Instrument zur Sanierung eines insolventen Unternehmens dar. Das Schuldnerunternehmen kann in der Position der Eigenverwaltung weiterhin die Insolvenzmasse selbst verwalten. Es unterliegt lediglich der Aufsicht des (vorl.) Sachwalters.

Wesentliche Gründe, warum die Eigenverwaltung angeordnet wurde:

- Schuldnerin oder Schuldner hat einen entsprechenden Antrag gestellt ✓
- Anordnung der Eigenverwaltung führt zu keiner Verzögerung des Verfahrens ✓
- Vorliegen einer konkreten Sanierungsperspektive/Sanierungsziel ✓
- Erhalt des Know-hows und des Vertrauens der Geschäftspartner/Marktteilnehmer (Kunden, Markt, Banken, etc.) ✓
- Bestehen einer „professionelle Eigenverwaltung“ (CRO, Rechtsberatung, etc.) ✓
- Sanierung kann finanziert werden ✓

§ 270b und die Bescheinigung

- Was ist notwendig?
- Wer bescheinigt?
- Wer ist vorl. SW?
- Wer sollte dann das Eröffnungsgutachten erstellen?

Nachteilsprüfung bei Votum des vorl. GA

- Rolle des Richters?

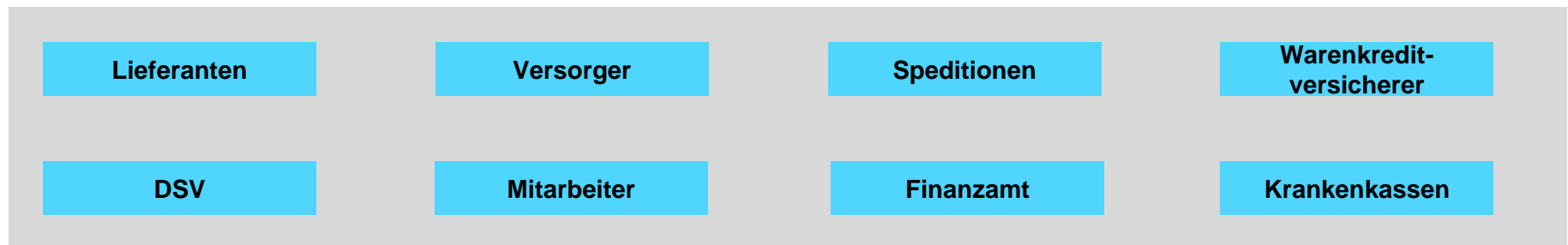
5. Insolvenzantrag

3. Kommunikation

Erfolgreiche Sanierungen setzen ein Höchstmaß an Transparenz sowie eine offene Kommunikation voraus. Deshalb ist die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten vor und unmittelbar nach Antragstellung von wesentlicher Bedeutung.



Kommunikation unmittelbar nach Antragstellung



6. Betriebsfortführung nach Antragstellung



Um die erfolgreiche Durchführung des Verfahrens sicherzustellen, müssen eine Reihe unterschiedlicher Sofortmaßnahmen nach Antragstellung angestoßen und umgesetzt werden.

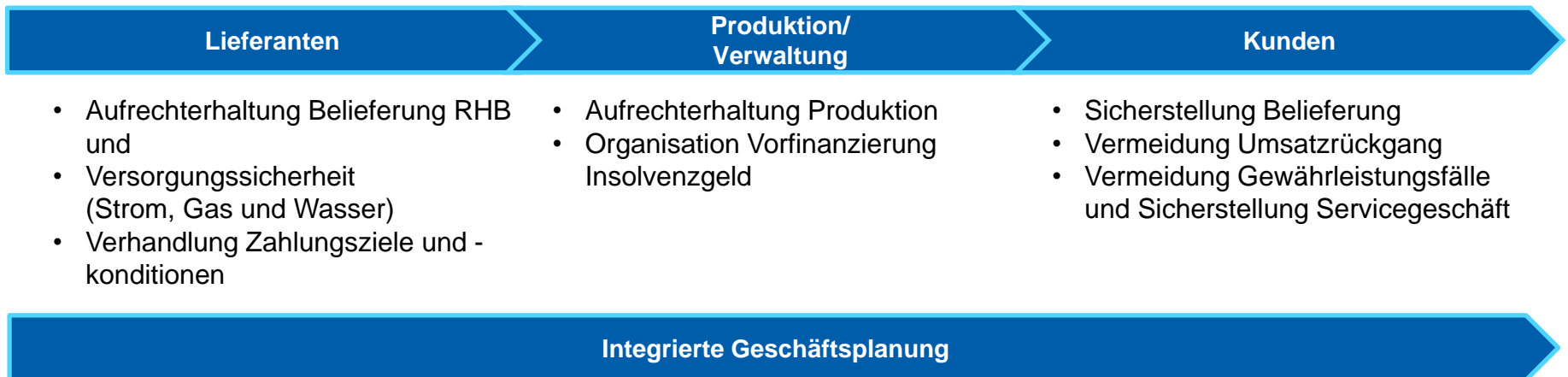
Dazu gehören insbesondere die **Stabilisierung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs** sowie die **Anpassung der internen Organisation/Prozesse**.

Stabilisierung und Fortführung des Geschäftsbetriebs

Die wirtschaftliche Stabilisierung und die Fortführung des Geschäftsbetriebs sind zwingende Voraussetzungen für den Sanierungserfolg des Unternehmens.

Durch die Maßnahmen sollen

1. die Liquidität im Verfahren sichergestellt,
2. die Belieferung und Versorgungssicherheit aufrechterhalten sowie
3. negative Umsatzeffekte vermieden werden.



- Aufrechterhaltung Belieferung RHB und
- Versorgungssicherheit (Strom, Gas und Wasser)
- Verhandlung Zahlungsziele und -konditionen

- Aufrechterhaltung Produktion
- Organisation Vorfinanzierung Insolvenzgeld

- Sicherstellung Belieferung
- Vermeidung Umsatzrückgang
- Vermeidung Gewährleistungsfälle und Sicherstellung Servicegeschäft

6. Betriebsfortführung nach Antragstellung

Anpassungen der internen Organisation/Prozesse

Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Fortführung des Geschäftsbetriebs im Schutzschirmverfahren sind insbesondere:

1. die Vorbereitung und der Aufbau eines spezifischen Controlling- und Reportingsystems sowie die Einleitung und die Überwachung von Korrekturmaßnahmen bei Fehlentwicklungen
2. die Organisation des Bestellwesens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und die Implementierung notwendiger prozessualer und berechtigungsbezogener Veränderungen (insb. die Aufsetzung eines Freigabeprozesses für Bestellungen und Zahlungen sowie eine regelmäßige Berichterstattung ggü. dem vorl. Sachwalter)
3. die Veranlassung und Koordination der notwendigen Inventur

Exkurs: Beispiele Planung und Controlling...Seite 19-21

Weitere Maßnahmen und operative Themen

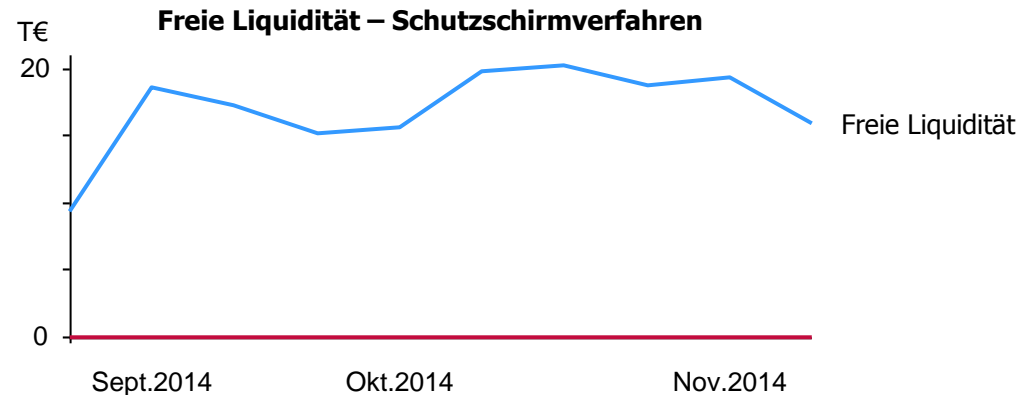
- Vorbereitung der Inventur
- Begründung von Masseverbindlichkeiten
- Lieferantenmanagement und Abstimmung mit Lieferantenpool
- Vorbereitung und Organisation des Insolvenzgeldes
- Prüfung des Versicherungsschutzes
- Prüfung und Erfassung der Insolvenzforderungen
- Koordination externer Dienstleister

6. Betriebsfortführung nach Antragstellung

Anmerkung: Die dargestellten Zahlen sind entfremdet und haben keinen Bezug zum Praxisfall!

Exkurs: Planung und Controlling

Ertrag/Aufwand aus:	Schutzschirmverfahren	
	Summe	
	T€	%
Umsätze	2.700	80,4
Bestandsveränderungen	500	15,0
Sonstige betriebliche Erträge	160	4,6
Gesamtleistung	3.360	100
Materialaufwand	2.400	71,4
Rohhertrag	960	28,6
Personalaufwand	200	6,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	600	17,5
Ergebnis der Betriebsfortführung	160	4,8



- Die Planung unterliegt fortwährenden, rollierenden Planungsanpassungen.
- Umsätze und Aufwendungen wurden auf Ebene der einzelnen Projekte gemäß der vorliegenden, detaillierten und plausibilisierten Auftragskalkulationen geplant.
- Außerordentliche, nicht im Rahmen der operativen Betriebsfortführung entstehende Kosten für Gutachten, Beratungsleistungen im Rahmen der Insolvenz, Sachwalter und Gericht sind in der Ertragsplanung nicht ausgewiesen, bei der Liquiditätsbetrachtung aber berücksichtigt.
- Im Personalaufwand sind lediglich die tatsächlich im Rahmen der vorläufigen Verwaltung abzuführenden Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung berücksichtigt.

Die bisherige und weitere Betriebsfortführung im Schutzschirmverfahren führt planungsgemäß zu einem Überschuss zu Gunsten der freien Insolvenzmasse.

6. Betriebsfortführung nach Antragstellung

Anmerkung: Die dargestellten Zahlen sind entfremdet und haben keinen Bezug zum Praxisfall!

Exkurs: Planung und Controlling

Ertrag/Aufwand in T€ aus	Kum. 01.12.14-31.01.15. (vorl.)	
	Plan	Ist
Umsätze	5.700	4.100
Bestandsveränderung	-500	120
sbE	80	160
Gesamtleistung	5.280	4.380
Materialaufwand	4.300	2.800
Rohertrag	980	1.580
Personalaufwand	1.300	1.300
Sonstige betriebliche Aufwendungen	680	400
Betriebsergebnis vor Abschreibung	-1.000	-120

Liquidität in T€	Kum. 01.12.14-31.01.15. (vorl.)	
	Plan	Ist
Einzahlungen Gesamt	6.000	4.100
Auf Alt-Forderungen	1.000	200
Auf Neu-Forderungen	5.000	3.900
Auszahlungen	7.000	2.500
Zahlungswirksame Veränderung	-1.000	1.600
Kontostand	1.200	4.800

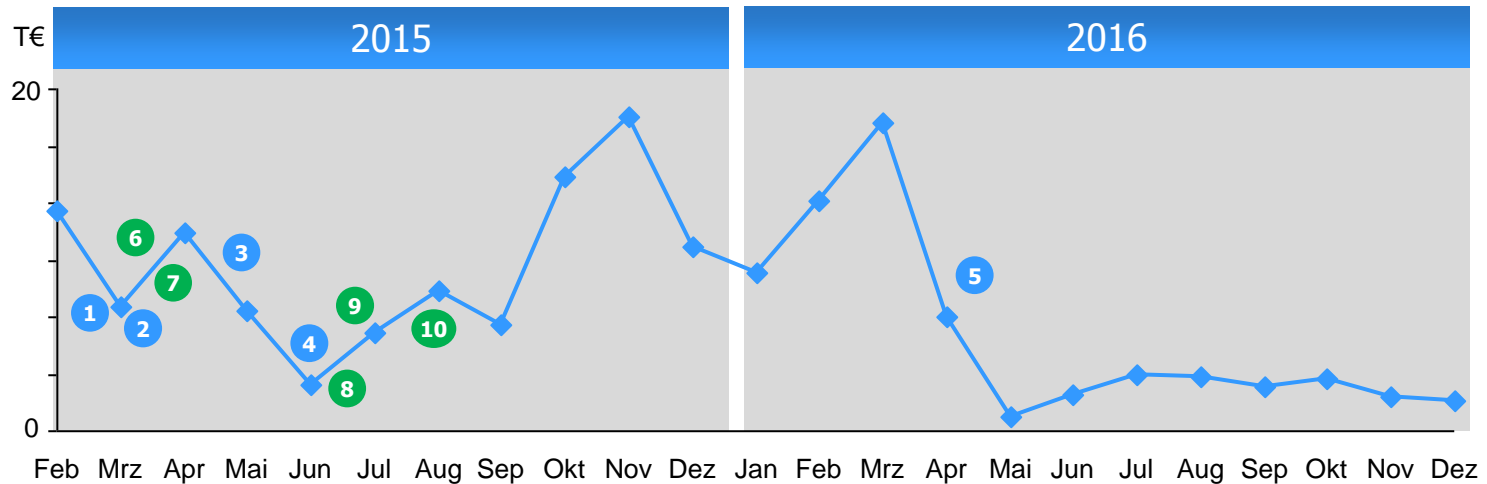
- Für den Zeitraum **Dezember 2014 bis Januar 2015** wurde seinerzeit mit einem **Umsatzerlös iHv. von T€ 5.700** (netto) und einem Verlust in Höhe von T€ 1.000 (netto) geplant.
- Tatsächlich konnte im **IST** lediglich ein **Umsatz von T€ 4.100** erzielt werden.
- Die aufgrund von verzögerten Auslieferungen deutlich geringeren Umsätze im Dezember 2014 konnten bis dato zu einem großen Teil aufgeholt werden. Mit einer vollständigen Aufholung rechnen wir im Februar 2015.
- Im Betrachtungszeitraum konnte ein **deutlich geringerer Verlust vor a.o. Aufwand** erzielt werden. Das bessere Ergebnis ist auch auf die ursprünglich vorsichtige Planung zurückzuführen.

- Die **Liquidität** entwickelte sich im Betrachtungszeitraum ebenfalls positiv und damit deutlich besser als geplant.
- Aufgrund des bereits zur Verfahrenseröffnung höheren Kontoguthabens verfügte die Schuldnerin zum 31.01.2015 somit über liquide Mittel von rd. €4,8 Mio.

6. Betriebsfortführung nach Antragstellung

Anmerkung: Die dargestellten Zahlen sind entfremdet und haben keinen Bezug zum Praxisfall!

Exkurs: Planung und Controlling



- Im Planungszeitraum bis Mitte 2016 ist die **Liquidität** durchgehend **gesichert**.
- Die **wesentlichen verfahrensrelevanten Auszahlungen** gliedern sich wie folgt:

1	Eigentumsvorbehalte	KW 13
2	Verfahrenskosten	KW 14
3	Zahlung nach §38, Handelsvertreter	KW 18
4	Sozialplan (ohne Transfermaßnahmen)	Juni 2015
5	Zahlung nach §38, Gruppen 3 und 4	April 2016
- Die **wesentlichen verfahrensrelevanten Einzahlungen** gliedern sich wie folgt:

6	Dividende	März 2015
7	1. Lagerverkauf	April 2015
8	Dividende	Juni 2015
9	2. Lagerverkauf	Juni 2015
10	3. Lagerverkauf	August 2015
- Die Zahlung der sonstigen laufenden Masseverbindlichkeiten erfolgt vollständig bis KW 18.
- Die Liquiditätsplanung beinhaltet den **Lagerverkauf**. Der Liquiditätszufluss erfolgt in den Monaten April, Juni und August 2015.

6. Betriebsfortführung nach Antragstellung

Exkurs: Fortführungsfinanzierung im Eröffnungsverfahren

Im dargestellten Praxisbeispiel war – wie die Liquiditätskurve sowie die Höhe der Quotenzahlung zeigt – ausreichend Liquidität vorhanden.

Was aber tun bei Verfahren ohne Liquidität im Eröffnungsverfahren?



Folgende Finanzierungsinstrumente stehen im Eröffnungsverfahren (möglicherweise) zur Verfügung:

- Insolvenzgeldvorfinanzierung zur Zahlung der Löhne und Gehälter
- echter Massekredit
- unechter Massekredit
- Verkauf von Vermögensgegenständen
- „Vorauszahlung“ von Anfechtungsansprüchen

6. Betriebsfortführung nach Antragstellung

Exkurs: Begründung von Masseverbindlichkeiten

Im Schutzschirmverfahren sieht § 270b Abs. 3 InsO explizit vor, dass das schuldnerische Unternehmen Masseverbindlichkeiten begründen kann.

Aus Praxissicht ist es zwingend notwendig, Masseverbindlichkeiten begründen zu dürfen.

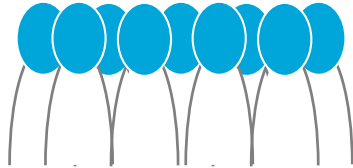
Wesentliche Gründe hierfür sind:

- Die Maßnahme schafft Vertrauen und Rechtssicherheit gegenüber den Lieferanten in der Betriebsfortführung
- Schuldnerin darf das Eigentumsvorbehaltsgut der Vorbehaltslieferanten be- bzw. verarbeiten sowie weiterveräußern, der sich daraus ergebende Anspruch des Lieferanten soll Masseverbindlichkeit sein

Vorgehensweise in der Praxis:

1. mit Gericht (Richter/Rechtspfleger) vorbesprechen
 - warum Masseverbindlichkeiten zu begründen sind
 - in welcher Form (Einzelermächtigung und Pauschermächtigung) und
 - in welcher Höhe.
2. Antrag zur Begründung von Masseverbindlichkeiten formulieren und unmittelbar nach Antragstellung bei Gericht einreichen.
3. Beschluss an die Lieferanten übersenden.

7. Verhandlungen mit den Arbeitnehmern



rd. 110 Mitarbeiter

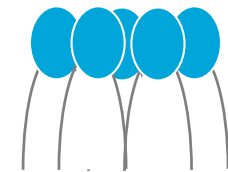
Personalstruktur – Status Quo September 2014 –

- Im September 2014 waren rd. 110 Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt.
- Das durchschnittliche Alter der Mitarbeiter lag bei rund 45 Jahren. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit liegt bei rund 18 Jahren.
- Aufgrund der bis 30.06.2015 stattfindenden Produktionsverlagerung entsteht ein Personalüberhang in Berlin, der abzubauen ist.

Zielgesellschaft

Personalstruktur – Status Quo September 2015 –

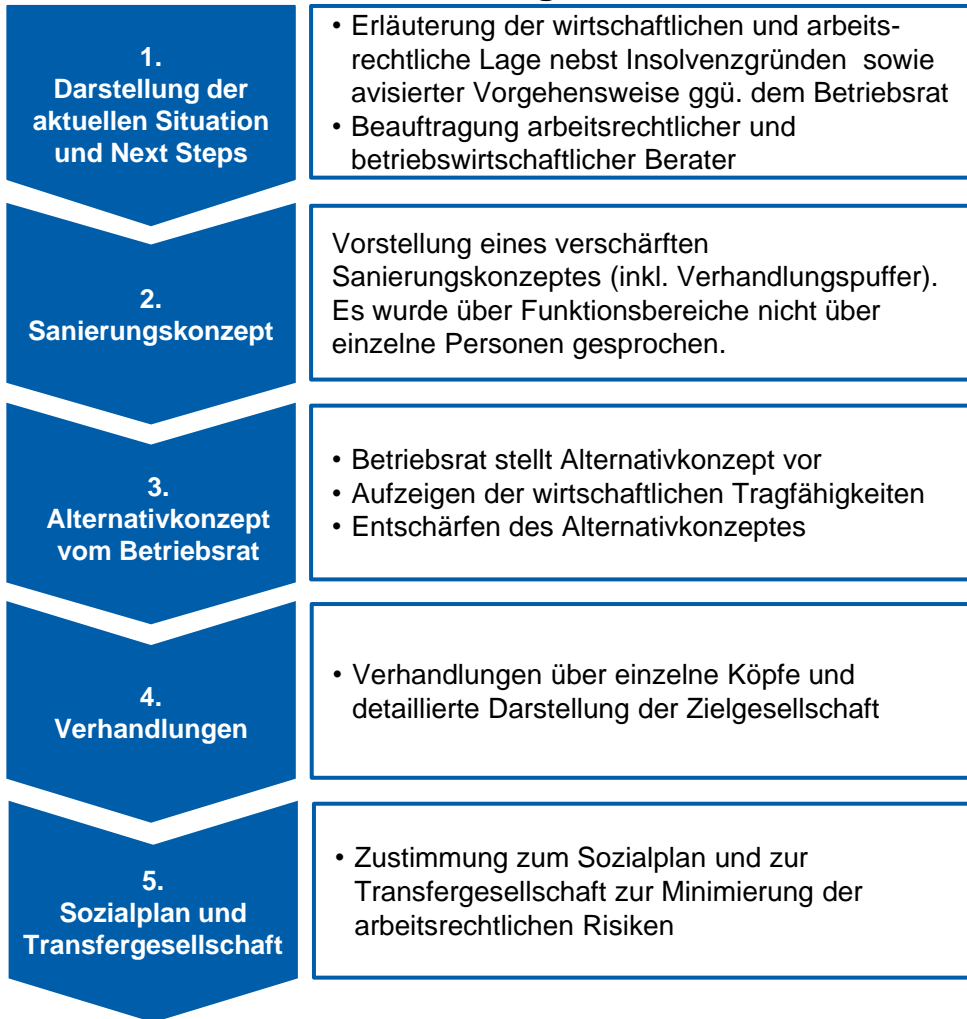
- Planbegleitend erfolgte mit Wirkung zum 30.06.2015 eine Reduzierung der Belegschaft von zuletzt 109 auf 58 Arbeitnehmer sowie 2 Geschäftsführer. Hierzu wurden 35 Arbeitnehmer zum 30.06.2015 gekündigt. Die restliche Reduzierung der Belegschaft erfolgt ohne den Ausspruch von Kündigungen, so z.B. durch Renteneintritte, auslaufende Befristungen etc.
- Bildung einer Transfergesellschaft (Angebot an alle gekündigten, tariflichen Mitarbeiter; Teilnehmerzahl begrenzt auf maximal 18 Arbeitnehmer; Laufzeit: maximal 9 Monate; Aufstockung auf 80 % des jeweiligen letzten Nettoeinkommens)
- Vereinbarung Sozialplan und Interessenausgleich



Neu: 58 Mitarbeiter

7. Verhandlungen mit den Arbeitnehmern

Vorgehensweise



Einflussfaktoren im Prozess

Unternehmer:

- Sich stetig wandelnde Vorstellungen bzgl. Zielstruktur des Personals
- Kostensensibilität

Betriebsrat / arbeitsrechtliche Berater :

- Außendarstellung
- Eigeninteresse → Sicherung des Arbeitsplatzes
- Verantwortung gegenüber den Arbeitnehmern

vorl. Gläubigerausschuss:

- Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze
- Frage der Machbarkeit mit Zielstruktur
- Erhalt des Unternehmens
- Prozesssicherheit / Eigenverwaltung

Arbeitnehmer:

- Arbeitsplatzsicherung

Durch die genannten Einflussfaktoren musste während des gesamten Prozesses die Verhandlungstaktik laufend nachjustiert werden!

Der kritische arbeitsrechtliche Prozess wurde plangemäß im Dezember 2014 erfolgreich abgeschlossen!

8. Sitzungen des (vorläufigen) Gläubigerausschusses



Exkurs: Besetzung des vorl. Gläubigerausschusses

Bereits vor Insolvenzantragstellung muss die Geschäftsführung über die Besetzung des vorl. Gläubigerausschusses Überlegungen anstellen:

- Wer soll in den vorl. Gläubigerausschuss und wie sind die Anforderungen?

Die Anzahl der gebildeten Gläubigerausschüsse ist, insbesondere aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu Pflichtausschüssen, durch das ESUG stark gestiegen.

Im vorl. Gläubigerausschuss sollen die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Gläubiger mit den höchsten Forderungen und ein Kleingläubiger vertreten sein. Darüber hinaus sollte nach Möglichkeit ein Vertreter der Arbeitnehmer dem Gläubigerausschuss beitreten.

Somit werden in der Praxis die Mitglieder meistens aus den folgenden Gruppen bestellt:

Anforderungen:

- die **Banken** als Gläubiger mit der höchsten Forderung,
- die **Lieferanten** als absonderungsberechtigte Gläubiger,
- die **Bundesagentur für Arbeit** als institutionelle Gläubigerin,
- der **Betriebsratsvorsitzende** bzw. ein **Arbeitnehmer** sowie
- ein **Kleingläubiger**

- Branchenkenntnisse
- Trennung von Eigeninteresse und Gläubigergesamtinteresse
- Verschwiegenheit
- Insolvenzrechtliche Kenntnisse
- Konstruktive und kritische Begleitung des Verfahrens
- Erreichbarkeit

Die Beurteilung, ob ein vorläufiger Gläubigerausschuss repräsentativ besetzt ist, obliegt dabei ausschließlich dem Gericht, welches bis zur ersten Gläubigerversammlung für die Einsetzung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses zuständig ist (§ 67 InsO).

8. Sitzungen des (vorläufigen) Gläubigerausschusses

Exkurs: Besetzung des vorl. Gläubigerausschusses

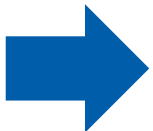
- Wie kann ich die Mitglieder gewinnen?

Nachstehende Punkte sollten den avisierten Mitgliedern dargelegt werden:

- Als Mitglied des vorl. Gläubigerausschuss kann der gesamten Ablauf des Verfahrens kontrolliert werden
- Als Mitglied werden die Rechte und Pflichten aktiv und gestalterisch wahrgenommen
- Als Mitglied wird ein direkter Einblick in das Verfahren gewonnen
- Als Mitglied wird ein direkter Einfluss ausgeübt, beispielsweise auf
 - die Prüfung und Geltendmachung von Anfechtungsrechten,
 - die Gestaltung und Gruppenbildung des Insolvenzplans,
 - die Vergütung und mithin die Kosten des Verfahrens sowie
 - die Befriedigungsquoten der einzelnen Gruppen

Um dem Gericht die Einsetzung zu erleichtern, sollte der Beitrittswille des einzelnen Mitglieds durch Einverständniserklärungen der benannten Personen belegt werden.

Darüber hinaus können gemäß § 67 Abs. 3 InsO auch Personen in den Gläubigerausschuss bestellt werden, die **keine Gläubiger** sind.



In der Praxis entstehen sukzessive „Profi-Gläubigerausschüsse“

8. Sitzungen des (vorläufigen) Gläubigerausschusses

Übersicht der Tagesordnungspunkte/Gesprächsthemen	schnell durchsetzbar/behandelt
Geschäftsordnung	✓
Wahl des Vorsitzenden	✓
Haftpflichtversicherung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses	✓
Bestätigung des vorl. Sachwalters	✓
Beauftragung Kassenprüfer	✓
Bericht der Geschäftsführung zum bisherigen Verfahrensverlauf (Umsetzung der Sofortmaßnahmen, Planungen und Controlling, etc.)	✓
Insolvenzspezifische Dienstleister im Verfahren	✓
Avisierte Struktur und einzelne Regelungen im Insolvenzplan sowie die Quotenhöhe, Quotenzahlung und Finanzierung des Insolvenzplans	(✓)
Stand der Gespräche mit Betriebsrat und Arbeitgeberseite (Interessenausgleich und Sozialplan)	(✓)
Initiierung eines M&A-Prozesses // muss in Eigenverwaltung immer ein M&A-Prozess initiiert werden?	(✓)
Unternehmensbewertung der Tochtergesellschaft	✓
Beschlussfassung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung und zum zu bestellenden Sachwalter	✓
Terminliche Abstimmung mit dem Gericht (Prüfungstermin, Abstimmungs- und Erörterungstermin)	✓

(✓) Diese gekennzeichneten Gesprächsthemen werden auf den nächsten Seiten erörtert.

8. Sitzungen des (vorläufigen) Gläubigerausschusses


Übersicht der Tagesordnungspunkte/Gesprächsthemen	Problemstellung	Lösung
<p>Avisierte Struktur und einzelne Regelungen im Insolvenzplan sowie Quotenhöhe, Quotenzahlung und Finanzierung des Insolvenzplans</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Insolvenzplanstruktur • Quotenhöhe • Finanzierung des Insolvenzplan • Quotenzahlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Strukturierung des Insolvenzplans und Abstimmung der maßgeblichen Regelungen mit dem vorl. Gläubigerausschuss • Aktueller Stand, Struktur und Regelungen sowie die avisierte Quotenzahlung (Finanzierung) kontinuierlich dem (vorl.) Gläubigerausschuss darlegen • Finanzierung durch: <ul style="list-style-type: none"> - Überschüsse im Antragsverfahren - die Unternehmensgruppe
<p>Stand der Gespräche mit Betriebsrat und Arbeitgeberseite (Interessenausgleich und Sozialplan)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abbau von rd. 50 Arbeitnehmern • Kein Verhandlungswille („geschäftsführender Gesellschafter wird schon bezahlen“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzverfahren als Druckmittel • Klares und nachhaltiges Sanierungskonzept • Verhandlungs- bzw. Kompromisslösung eingeplant
<p>Veranlassung eines M&A-Prozesses</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In (vorl.) Gläubigerausschusssitzungen wurden mehrfach die Befriedigungsperspektiven im Rahmen einer übertragenden Sanierung diskutiert und somit der Insolvenzplan in Frage gestellt. • Muss in Eigenverwaltung immer ein M&A-Prozess initiiert werden? 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereits vor Verfahrenseröffnung wurde dem vorl. Gläubigerausschuss die Quote von 100% angeboten • Ein nicht ohne Wahrnehmung der Marktteilnehmer stattfindender M&A-Prozess würde die Kommunikation konterkarieren und zu Verunsicherung bei den unmittelbaren Marktteilnehmern (Banken, Kunden Lieferanten, etc.) führen.

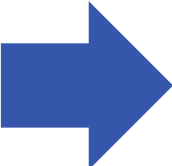
Exkurs: Dual-Track-Investorenprozess in Eigenverwaltungsverfahren...Seite 32-36

9. Verfahrenseröffnung



Unmittelbar **vor** und **nach** Verfahrenseröffnung muss eine Vielzahl an unterschiedlichsten Vorbereitungen/Maßnahmen getroffen werden:

- Beschlussfassung des vorläufigen Gläubigerausschuss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens in **Eigenverwaltung** und zum zu bestellenden Sachwalter 
- Vorgespräche mit dem Gericht zum aktuellen Verfahrensstand nebst Gutachten
- Planung und Controlling des eröffneten Verfahrens
- Kommunikation mit Stakeholdern
- Bestellwesen und Zahlungsverkehr anpassen
- Erfüllungswahl nach §103 InsO
- Bericht zur Gläubigerversammlung nach §156 InsO



Zentraler Punkt vor Verfahrenseröffnung ist die Beschlussfassung des vorläufigen Gläubigerausschuss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung, um das Vertrauen der Marktpartner nicht zu verlieren und somit das Sanierungsziel nicht zu gefährden.

10. Insolvenzplan

Vorprüfung, §231 I Nr. 1 – Planinhalt:

- a) Vergleichsrechnung im darstellenden Teil – inklusive M&A-Test?
- b) Absicherung der Planstrategie gegen Verkaufswünsche einzelner Gläubiger
- c) Gruppenbildung – Freiheit und Begründungspflicht; warum die konkrete Gruppenbildung und welche Sachgründe (etwa 1,3,4 oder 5,6)?*

*siehe nächste Seite

10. Insolvenzplan

Die Einteilung der Gläubigergruppen:

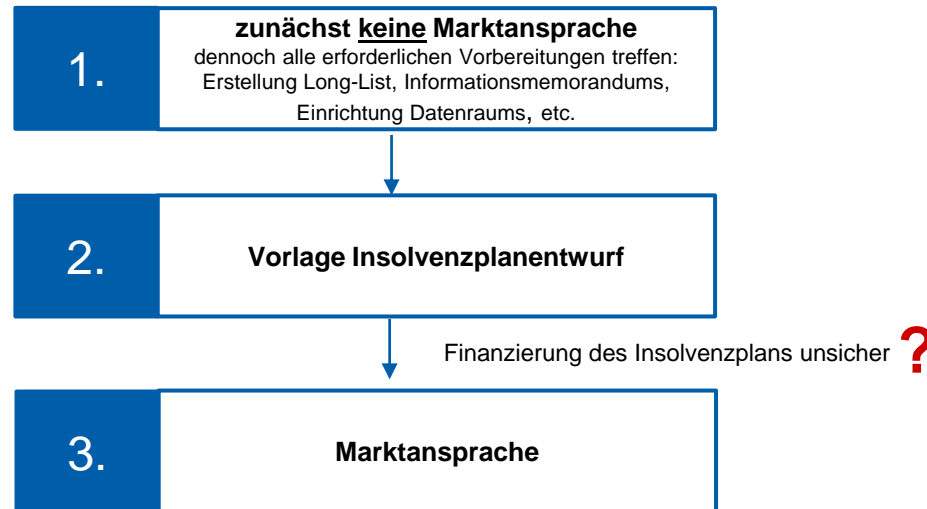
Gruppe	Gruppenzugehörige Rechte
1	Aufschiebend befristete und aufschiebend bedingte Insolvenzforderungen im Range des § 38 InsO sowie sämtliche Insolvenzforderungen im Range des § 38 InsO, die sich unter dem Gesichtspunkt der Sachmängelhaftung ergeben, ausgenommen Ansprüche aus Pensionszusagen Handelsvertreterprovisionen; Ansprüche aus Avalkrediten; Ansprüche im Zusammenhang mit Sachmängeln
2	Auf den PSV übergegangene unverfallbare Versorgungsanswartschaften und Pensionsverpflichtungen der Schuldnerin
3	Alle Insolvenzforderungen von Arbeitnehmern im Range des § 38 InsO
4	Alle sonstigen Insolvenzforderungen im Range des § 38 InsO, insbesondere auf die Agentur für Arbeit übergegangene Ansprüche der Arbeitnehmer, Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, Ansprüche auf Lohnsteuern, Ausfallforderungen der Warenlieferanten
5	Nachrangige Insolvenzforderung des Gesellschafters aus dem Gesellschafterdarlehen und hierfür bestehende Absonderungsrechte an den Aktien an der Tochtergesellschaft
6	Absonderungsrechte des Gesellschafters an den Aktien der Schuldnerin an der Tochtergesellschaft

10. Insolvenzplan

Exkurs: Dual-Track-Investorenprozess in Eigenverwaltungsverfahren

Wird im Insolvenzverfahren ein Insolvenzplan angestrebt, besteht von Gesetzes wegen die Notwendigkeit der Darstellung von alternativen Verwertungsszenarien. Für die Eigenverwaltung bedeutet dies, dass die Verfahrensorgane sich neben der Darstellung und Gestaltung des Insolvenzplans auch über einen M&A-Prozess als Alternativszenario Gedanken machen sollten. Allerdings ist nicht in jedem Fall ein M&A-Prozess nebst breiter Marktansprache geeignet, da hierdurch die angestrebte Sanierung und Befriedigungsperspektive der Gläubiger gefährdet werden könnte.

- Als Lösung für dieses Dilemma schlagen Fröhlich/Ziegenhagen¹⁾ einen sogenannten **gestuften Investorenprozess** vor.



➔ Eine Marktansprache im Rahmen des sog. dual-track (Insolvenzplan & M&A-Prozess parallel) könne ergebnisoffen geführt werden und sowohl einen Asset Deal als auch eine Investorenlösung mit Insolvenzplan zum Ergebnis haben

¹⁾ Fröhlich, A. und Ziegenhagen, A., „Dual-Track-Investorenprozess in Eigenverwaltungsverfahren“ in: return: Magazin für Sanierungsmanagement 1/2014
ISR Jahrestagung 2015 | Düsseldorf, 16. Oktober 2015

10. Insolvenzplan

Exkurs: Dual-Track-Investorenprozess in Eigenverwaltungsverfahren

Für den Fall, dass eine Marktansprache dem Unternehmen und dem Insolvenzverfahren erheblich schaden würde, beschäftigen sich Fröhlich/Eckhardt¹⁾ mit dem Versuch, einen Vergleichswert mittels Unternehmensbewertung zu generieren.

Es stellt sich die Frage, wie ein Fortführungswert eines Unternehmens bestimmt werden kann.

- Substanzwertorientierte Verfahren halten die Autoren aufgrund des statischen Charakters für nicht geeignet. Praxiserfahrungen der Autoren belegten angabegemäß deutliche Diskrepanzen zwischen den realisierten und den berechneten Werten.
- Marktwertorientierte Verfahren eignen sich nach Einschätzung der Autoren insofern nicht, als dass verfügbare Multiplikatoren aus Vergleichsunternehmen abgeleitet werden, die keine Krisenunternehmen sind. Eine Korrektur dieser über einen pauschalen Risikoabschlag sehen die Autoren als problematische, weil subjektive Einschätzung des Bewerter.
- Nach Aussage der Autoren sind DCF-Modelle die am häufigsten verwendeten Verfahren zur Bewertung von Krisenunternehmen, wenn auch die Sensitivität und von hohe Abhängigkeit den prognostizierten Fundamentaldaten fehleranfällig sind. Die Autoren entwickeln einen modifizierten DCF-Ansatz, der die Auswirkungen einiger systematischer Fehler von Unternehmensbewertungen abschwächen soll.

Praxisbeispiel

1. Ausgangslage

- Das Unternehmen hat sich auf die Herstellung von Bauteilen aus weichmagnetischen Werkstoffen sowie auf die Produktion hochfester Sinterformteile spezialisiert.
- Von der Bauteilkonstruktion, der Werkzeug- und Prozessauslegung über das Pressen und Sintern bis hin zur mechanischen Bearbeitung wird nahezu die komplette Prozesskette hausintern bearbeitet.
- Das Unternehmen fungiert als internationaler Zulieferer für namhafte Kunden der Automobil- und Elektrowerkzeugindustrie, wie z.B. Robert Bosch und Daimler
- 2015 wurde durch die Geschäftsführung der Antrag auf ein Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO gestellt, um das Unternehmen und seine Passiva im Insolvenzplanverfahren zu restrukturieren.

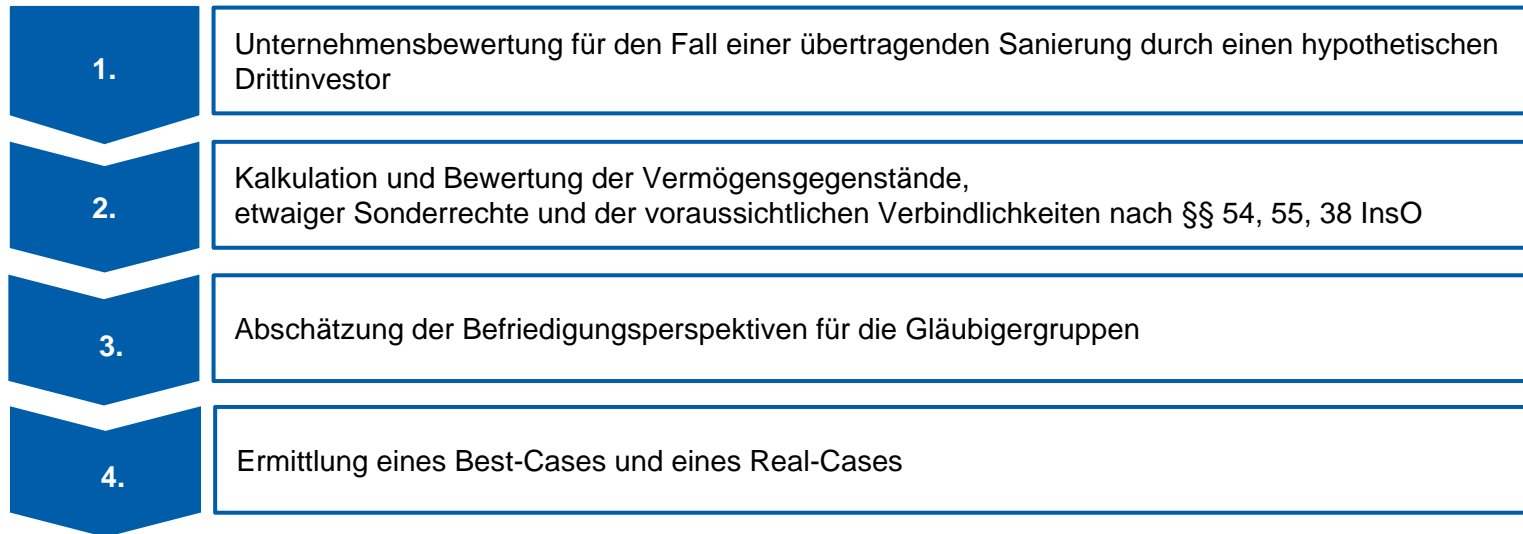
¹⁾ Fröhlich, A. und Eckhardt, J., „Bewertung insolventer Unternehmen (in Eigenverwaltungsverfahren)“ in ZInsO 20/2015

10. Insolvenzplan

Exkurs: Dual-Track-Investorenprozess in Eigenverwaltungsverfahren

2. Auftrag & Vorgehensweise

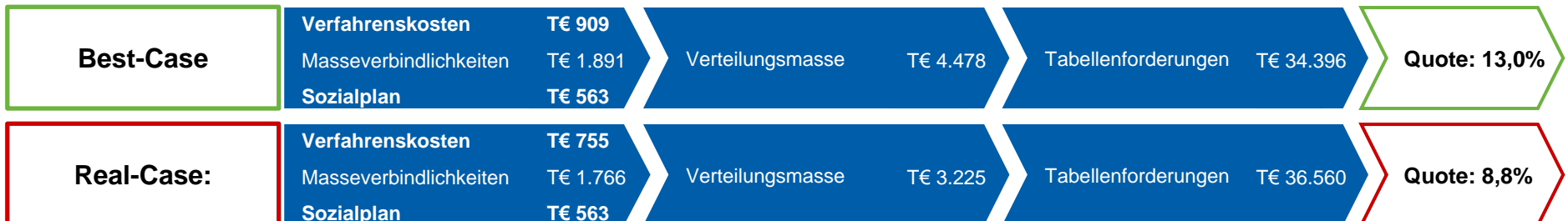
Im Rahmen des Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO und im Hinblick auf den auszuarbeitenden Insolvenzplan war ein Gläubigerbefriedigungsszenario abzuschätzen, welches sich im Fall der alternativen Verwertung der schuldnerischen Vermögensgegenstände im Zuge eines M&A-Prozesses ergeben könnte.



10. Insolvenzplan

Exkurs: Dual-Track-Investorenprozess in Eigenverwaltungsverfahren

3. Ergebnis		Best-Case			Real-Case		
Aktiva		Fortführungs- werte im Asset Deal	Sonderrechte	freie Masse	Fortführungs- werte im Asset Deal	Sonderrechte	freie Masse
Anlagevermögen		6.300	5.768	532	5.486	5.055	431
2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände						
2.2	Sachanlagen	6.122	5.768	354	5.309	5.055	253
2.3	Finanzanlagen	178		178	178		178
Umlaufvermögen		8.304	2.066	6.238	6.719	1.377	5.342
3.1	Vorräte	3.169	1.569	1.600	1.585	881	704
3.2	Forderungen und sonstige VGs	1.222		1.222	1.222		1.222
3.3	Kasse/Bankguthaben	1.573	497	1.076	1.573	497	1.076
3.4	Massemehrung aufgrund Anfechtung						
3.5	Liquides Ergebnis im Antragsverfahren	2.340		2.340	2.340		2.340
3.6	Gesellschafterbeitrag (Ek-Erhöhung)						
3.7	Kaufpreis Goodwill	1.071		1.071	536		536
Aktive RAP							
Summe Aktiva		15.675	7.834	7.841	12.741	6.432	6.309

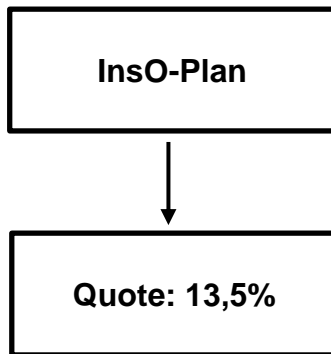


10. Insolvenzplan

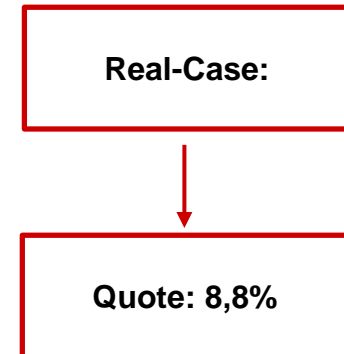
Exkurs: Dual-Track-Investorenprozess in Eigenverwaltungsverfahren

3. Ergebnis

Befriedigungsperspektiven im Insolvenzplan



Befriedigungsperspektiven einer übertragenden Sanierung



- Im **Insolvenzplan** ist eine Quote für die Gläubiger iHv. 13,5% vorgesehen.
- Im **Best Case** kauft ein Investor die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens entsprechend den Fortführungswerten des Sachverständigengutachtens, die Vorräte zu Bilanzwerten und zahlt für den Goodwill den im Rahmen der Bewertung ermittelten Wert von T€ 1.071.
- Im **Real Case** kauft ein Investor die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens entsprechend einem Mittelwert aus Liquidationswerten und Fortführungswerten des Sachverständigengutachtens, sowie die Vorräte zu nur 50% der Bilanzwerte, für den Goodwill zahlt er lediglich 50% des im Rahmen der Bewertung ermittelten Wertes, also T€ 536.

Auf eine Marktansprache mit nachfolgendem M&A-Prozess wurde in dem dargestellten Praxisfall verzichtet, weil

- eine höhere Quotenerwartung für Gläubiger im Insolvenzplan bestand und
- ein unter Wahrnehmung der Marktteilnehmer – insbesondere sensibler Kunden – stattfindender M&A-Prozess zu zusätzlicher Verunsicherung bei den unmittelbaren Marktteilnehmern führen würde.

10. Insolvenzplan - Quotenberechnung

	Quotenberechnung	in T€
	Freie Masse	13.703
-	Massekosten/-verbindl.	10.985
=	Verteilungsmasse	2.718
	Verteilungsmaße	2.718
/	Insolvenzforderung (Tabellenforderung)	4.627
=>	Quote	58,7%

Verteilbar an die Massegläubiger gemäß §§ 54, 55 InsO und an die Insolvenzgläubiger gemäß §§ 38, 39 InsO ist im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens (Zerschlagung) die freie Masse

Im Fall der Zerschlagung der Gesellschaft und der weiteren Abwicklung im Regelinsolvenzverfahren wären aus der freien Insolvenzmasse Kosten des Verfahrens und Masseverbindlichkeiten einschließlich Stilllegungs- und Nachlaufkosten (etwa für Erstellung von Jahresabschlüssen, Buchhaltung, Steuerberatung und Abfallentsorgung) gemäß §§ 54, 55 InsO in Höhe von voraussichtlich rund T€ 10.985 zu begleichen

Für die Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO verbliebe demzufolge ein verteilbarer Betrag in Höhe von T€ 2.718. Bei im Zerschlagungsfall festzustellenden Insolvenzforderungen von voraussichtlich T€ 4.627 entspräche dies einer Insolvenzquote von 58,7 %, zahlbar vermutlich nicht vor 2020.

Quote Insolvenzplan	Quote Regelabwicklung	Quotenzahlung Regelabwicklung
100,0 %	58,7 %	frühestens im Jahr 2020

Die Insolvenzgläubiger mit Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO erhalten prognostisch bei Wirksamwerden des Insolvenzplans alternativ zur Zerschlagung eine Zahlung von **100 %** auf ihre Forderungen im Range des § 38 InsO, die spätestens am 30.04.2016, vermutlich vier Jahre früher als im Falle der vergleichbaren Regelabwicklung erfolgt.

10. Insolvenzplan

Darstellung des Insolvenzplankonzeptes - Gruppenbildung und Gestaltender Teil

Gruppe	Gruppenzugehörige Rechte	Regelung	Begründung
1	Aufschiebend befristete und aufschiebend bedingte Insolvenzforderungen im Range des § 38 InsO sowie sämtliche Insolvenzforderungen im Range des § 38 InsO, die sich unter dem Gesichtspunkt der Sachmängelhaftung ergeben, ausgenommen Ansprüche aus Pensionszusagen und Handelsvertreterprovisionen; Ansprüche aus Avalkrediten; Ansprüche im Zusammenhang mit Sachmängeln	Diese Forderungen werden zu 100 % erfüllt, sobald ihre Voraussetzungen eingetreten bzw. zutage getreten (Sachmangel) sind.	<ul style="list-style-type: none"> wirtschaftlicher Bezug zur Fortsetzung der Geschäftstätigkeit; Erfordernis, diese Ansprüche durch Fortsetzung der Betriebsfortführung zu vermeiden bzw. „beizeiten“ und nicht erst zum 30.04.2016 zu erfüllen
2	Auf den PSV übergegangene unverfallbare Versorgungsanwartschaften Pensionsverpflichtungen der Schuldnerin	<ul style="list-style-type: none"> Schuldnerin übernimmt die auf den PSV übergegangenen unverfallbaren Versorgungsanwartschaften mit Rückwirkung auf den 01.12.2014 mit für den PSV schuldbefreiender Wirkung Zahlungen auf die Pensionsansprüche werden zukünftig bei Fälligkeit geleistet 	Sonderbehandlung des PSV folgt den Vorgaben des BetrAVG.
3	Alle Insolvenzforderungen von Arbeitnehmern im Range des § 38 InsO	Diese Ansprüche werden zum 30.04.2016 erfüllt und für die Zeit bis dahin durch Einbeziehung in den Sicherungszweck bereits bestehender Briefgrundschulden gesichert, die die Schuldnerin zu diesem Zwecke an dem Planüberwacher (Sachwalter) abtritt.	Eigene Gruppe entspricht den Anforderungen des § 222 Abs. 3 Satz 1 InsO.
4	Alle sonstigen Insolvenzforderungen im Range des § 38 InsO, insbesondere auf die Agentur für Arbeit übergegangene Ansprüche der Arbeitnehmer, Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, Ansprüche auf Lohnsteuern, Ausfallforderungen der Warenlieferanten	Wie Gruppe 3. Diese Ansprüche werden zum 30.04.2016 erfüllt und für die Zeit bis dahin durch Einbeziehung in den Sicherungszweck bereits bestehender Briefgrundschulden gesichert, welche die Schuldnerin zu diesem Zwecke an dem Planüberwacher (Sachwalter) abtritt.	Zahlung erst 04/2016 → Liquiditätseffekt für die Schuldnerin → Finanzierung

10. Insolvenzplan

Gruppe	Gruppenzugehörige Rechte	Regelung	Begründung
5	Nachrangige Insolvenzforderung des Gesellschafters aus dem Gesellschafterdarlehen und hierfür bestehende Absonderungsrechte an den Aktien an der Tochtergesellschaft	Keine Fälligkeitstellung des Gesellschafterdarlehens und keine Verwertung der bestellten Sicherheiten vor vollständigem Wegfall bzw. vollständiger Befriedigung der in Gruppe 1, 3 und 4 einsortierten Ansprüche.	Sanierungsbeitrag des Gesellschafters, der ungeachtet der ihm bestellten Sicherheit einen Beitrag zur Finanzierung des Insolvenzplans leistet.
6	Absonderungsrechte des Gesellschafters an den Aktien von der Schuldnerin an der Tochtergesellschaft	Solange der Gesellschafter gemäß den vorstehenden Regelungen für die Gruppe 5 seine Ansprüche aus den gewährten Gesellschafterdarlehen nicht geltend machen darf, ist er auch nicht berechtigt, seine diese Ansprüche sichernden Absonderungsrechte am Vermögen der Schuldnerin geltend zu machen	Sanierungsbeitrag des Gesellschafters, der ungeachtet der ihm bestellten Sicherheit einen Beitrag zur Finanzierung des Insolvenzplans leistet.

Sonstige wesentliche Regelungen:

Die Erfüllung des Insolvenzplans soll durch den Sachwalter überwacht werden.

Die Planüberwachung soll aufgehoben werden, sobald die in die Gruppen 3 und 4 einsortierten Forderungen vollständig und somit alle Regelungen des Insolvenzplan erfüllt sind.

11. Nachsorge

Im Falle des Kunststoffblasmaschinenherstellers gab es keine durchsetzungsfähige Mehrheit im Gläubigerausschuss zur nachgelagerten Beratungsphase „Nachsorge“.

Jedoch hat die Phase nach Verfahrensaufhebung für die nachhaltige Gesundung einen hohen Stellenwert:

- Neun von zehn Unternehmen gaben an, dass sie nach der Insolvenzphase Restrukturierungsmaßnahmen strategischer, operativer sowie finanzieller Art ergriffen haben. Danach werden leistungswirtschaftliche Fortschritte überwiegend erst nach der Insolvenz erzielt.
- Ein Fünftel der befragten Unternehmen gab sogar an, dass der Grundstein für die leistungswirtschaftliche Sanierung erst nach der Insolvenz gelegt wurde.¹

Diese Untersuchungsergebnisse untermauern die Sinnhaftigkeit des Vorgehens des BDU (Bundesverband deutscher Unternehmensberater e.V.) in seinen Grundlagen ordnungsgemäßer Restrukturierung und Sanierung (GoRS), die derzeit in der Finalisierung stehen.

Definition der Beratungsphase „Nachsorge“ nach GoRS ²



- **Wer überwacht den Insolvenzplan? Sachwalter?**
- **Welche weiteren Vorkehrungen müssen im Insolvenzplan für die Nachsorgephase getroffen werden?**



¹ Vgl. hww ESUG-Radar 2015, Befragung ehemals insolventer Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Restrukturierung und Insolvenzmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt vom 30.06.2015

² Die Ausarbeitung der GoRS Verabschiedung für November 2015 geplant

12. Ergebnis

- Der Insolvenzplan gewährleistet die **vollständige Befriedigung (100%) aller Insolvenzforderungen im Range des § 38 InsO**
- **Auszahlung der Quote:**
 - **zur Aufhebung des Insolvenzplans** (Waren-Lieferanten und Nicht-Waren-Lieferanten)
 - sobald ihre **Voraussetzungen eingetreten** sind „beizeiten“ (z.B. Handelsvertreterprovisionen und Sachmängel)
 - **zum 30.04.2016** (z.B. alle Insolvenzforderungen der AN und alle sonstigen Insolvenzforderungen im Range des § 38 InsO)
- Die Gesellschaft konzentriert sich zukünftig auf ihre **Kernkompetenzen Vertrieb, Konstruktion, Kundenservice/Ersatzteilvertrieb und Projektfinanzierung**
- Die **Produktion** wird vollständig von Berlin nach Österreich **verlagert (→wesentliche Restrukturierungsmaßnahme)**
- **Vereinbarung eines Sozialplans** gemäß § 123 InsO
- **Bildung einer Transfergesellschaft**
(Angebot an alle gekündigten, tariflichen Mitarbeiter; Teilnehmerzahl begrenzt auf maximal 18 Arbeitnehmer; Laufzeit: maximal 9 Monate; Aufstockung auf 80 % des jeweiligen letzten Nettoeinkommens)
- Planbegleitend erfolgt mit Wirkung zum 30.06.2015 die **Reduzierung des Personalüberhanges** von zuletzt 109 auf 60 Arbeitnehmer